

Arbeitnehmerbesteuerung vereinfachen!

- Vorschläge Expertenkommission Bürgernahe Einkommensteuer

95. Berliner Steuergespräch

10. März 2025 – Humboldt Universität Berlin

Univ.-Prof. Dr. Roman Seer

Lehrstuhl für Steuerrecht/Institut für Steuerrecht u. Steuervollzug

Ruhr-Universität Bochum

Thematische Gliederung

- I. Vereinfachungsziele der Expertenkommission**
- II. Typisierungsspielraum unter den Bedingungen einer Massenverwaltung**
- III. Vereinheitlichung des Fahrt- u. HomeOffice-Aufwandes durch eine Arbeitstagepauschale**
- IV. Vereinfachung im Bereich der Reisekosten**
- V. Quellenbesteuerung bei den Alterseinkünften**
- VI. Vollektronische Amtsveranlagung**
- VII. Ausblick**

I. Vereinfachungsziele

- **Reduzierung der Komplexität der Besteuerung**
- **Verringerung der Steuerbefolgungskosten**
- **Nutzung des Datenbestandes der Finanzverwaltung und des Digitalisierungspotenzials**
- **Verringerung der Anzahl der Arbeitnehmer-Veranlagungen**
- **Verwirklichung des sog. Once Only-Prinzips**

II. Typisierungsspielräume des Gesetzgebers (I)

- Ausgangspunkt für den Vergleich i.S.d. Art. 3 I GG = Belastungsgrund der Einkommensteuer = Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit als tertium comparationis (Vergleichsmaßstab)
- Ausnahmen von der folgerichtigen Umsetzung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestandes bedürfen eines sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung nach Art u. Ausmaß zu rechtfertigen vermag.
- Dabei unter den **Bedingungen einer Massenverwaltung**: Die Besteuerung muss praktikabel sein. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung des mit der Wahl des Steuergegenstandes getroffenen Belastungsentscheidung **generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen** treffen.

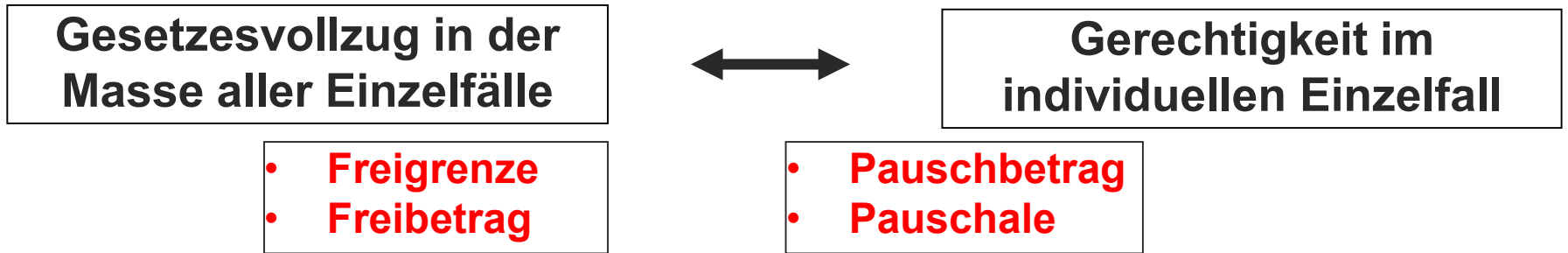
II. Typisierungsspielräume des Gesetzgebers (II)

- Typisierung = bestimmte, in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte werden normativ zusammengefasst. Dabei muss der Gesetzgeber **einen typischen und darf keinen atypischen Fall** zum Maßstab/Leitbild erheben.
- Eine folgerichtige Ausprägung des einkommensteuerlichen Prinzips der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist das **objektive Nettoprinzip**, dessen Durchbrechung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.
- Ein **hinreichender sachlicher Rechtfertigungsgrund** für die **Einschränkung** des objektiven Nettoprinzips ist die Verwirklichung von **Verwaltungspraktikabilität und –vereinfachung**.

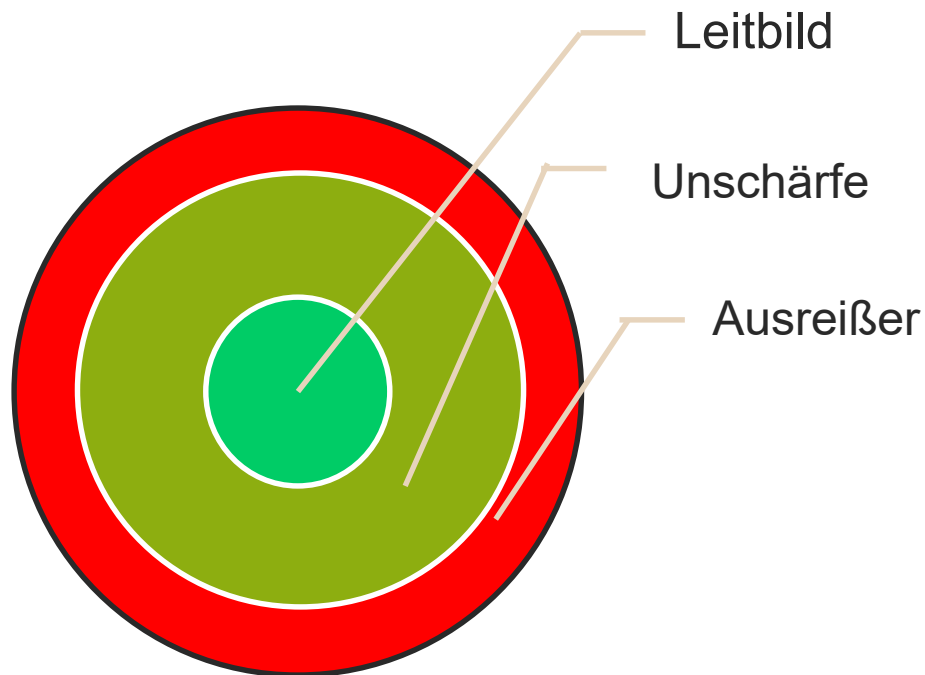
II. Typisierungsspielräume des Gesetzgebers (III)

- Der Typisierungsspielraum des Gesetzgebers erweitert sich vor allem dort, wo die **Erwerbssphäre von der Privatsphäre abzugrenzen** ist.
- Um eine **gleichmäßige Besteuerung im Massenvollzug** zu gewährleisten, ist der Steuergesetzgeber **zur Typisierung** nicht nur befugt, sondern **sogar verpflichtet**, soweit eine **Einzelfallprüfung mit zumutbarem Verwaltungs- und Ermittlungsaufwand unmöglich** ist.
- Eine vom jeweiligen Einzelfall losgelöste Typisierung ist besonders dort geboten, wo die Verifikation der Angaben mit einem **beachtlichen Eingriff in die Privatsphäre** verbunden wäre.

II. Typisierungsinstrumente



Zwischenlösung:
Gegenbeweis erst
ab Überschreiten
einer **Wesentlich-**
keitsschwelle



III. Entfernungs- versus HomeOffice-Pauschale

- § 9 I Nr. 4 EStG: Entfernungspauschale 0,30 bzw. 0,38 €, max. 4.500 € p.a. (nicht aber bei PKW)
- § 9 IV EStG: Definition = 1. Tätigkeitsstätte
- § 9 V i.V.m. § 4 V Nr. 6c EStG: alternativ HomeOffice-Tagespauschale 6 €/Tag, max. 1.260 € (= 210 Tage)
- § 9 V i.V.m. § 4 V Nr. 6b S. 2 EStG: alternativ tatsächliche Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen u. beruflichen Tätigkeit ausmacht (ggf. Pauschal 1.260 €)

III. Entwertung der Vereinfachungsfunktion des ArbN-Pauschbetrages

ArbN-Pauschbetrag nach § 9a S. 1

Nr. 1.a) EStG: 1.230 € p.a. <

HomeOffice-/Arbeitszimmerpauschale

III. Vorschlag der Expertenkommission (I)

Zusammenfassung der Instrumente zu einer Arbeitstagepauschale

- Abschaffung der Kategorie des häuslichen Arbeitszimmers
- Grundsatz: keine Unterscheidung mehr zwischen HomeOffice-Arbeit und Arbeit im Betrieb (einheitliche Arbeitstagepauschale richtet sich nach der arbeitsvertraglichen Verpflichtung)
- Typusbild: Vollzeit-ArbN wohnt ca. 20 km vom Betrieb entfernt (statistisch: Median = 22 km, s. Vortrag von Frau Kollegin Riedel)

+

- **Zusatzpauschale für sog. Fernpendler**, die eine vom Gesetzgeber zu definierende **Wesentlichkeitsgrenze** überschreiten (z.B. Entfernung Wohnung erste Tätigkeitsstätte > 26 oder 30 km)
- ► **KM-Pauschale ab dem 26. oder 30. km**

III. Vorschlag der Expertenkommission (II)

Arbeitstagepauschale auch bei ArbN ohne 1. Tätigkeitsstätte

ArbN mit wechselnden Einsatzorten in einem bestimmten vom Gesetzgeber zu bestimmenden Umkreis der Wohnung (z.B. Radius max. 25 oder 30 km) wird nicht mehr geprüft, wohin der ArbN von seiner Wohnung aus tatsächlich fährt bzw. gefahren ist. Vielmehr findet die Arbeitstagepauschale Anwendung.

+

- Die **Zusatzpauschale für „Fernpendler“** findet auf Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstätte, die den vom Gesetzgeber bestimmten Umkreis überschreiten, entsprechende Anwendung.
- ► (z.B.) KM-Pauschale ab dem 26. oder 30. km

III. Vorschlag der Expertenkommission (III)

Abstimmung des ArbN-Pauschbetrages mit der Arbeitstagepauschale

- ArbN-Pauschbetrag wird durch die Arbeitstagepauschale ersetzt
- Hinzu kommt ein Pauschbetrag für „weitere Werbungskosten“ i.H.v. 250 € (dazu näher Frau Kollegin Riedel)

- Alternative: ArbN-Pauschbetrag wird durch die Arbeitstagepauschale ersetzt
- Weitere Werbungskosten können nur nach Überschreitung einer vom Gesetzgeber zu definierenden **Wesentlichkeitsschwelle** geltend gemacht werden (**z.B. Abzug soweit weitere WK > 250 €**).

IV. Vereinfachungspotenzial beim Abzug von Reisekosten

Dienstreisen außerhalb des wohnungsnahen Einsatzumfeldes

- Der Abzug des Aufwandes für Dienstreisen lässt sich nicht durch die bloße Arbeitstagepauschale abgelden (zu unterschiedliche Zielorte).
- Daher sollte es nach Ansicht der Expertenkommission beim Abzug der tatsächlich entstandenen, notwendigen Mehraufwendungen der ArbN i.S.d. §9 I 3 Nr.4a, 5a, 5b EStG zumindest dem Grunde nach bleiben.
- **Expertenkommission**: Übernahme des Begriffs der Dienstreise aus dem **BRKG** und Orientierung der Fahrtkosten an der sog. **Wegstreckenentschädigung** des BRKG.

Vereinfachungspotenzial: **Mehraufwand für Verpflegung** (§ 9 IVa EStG)

- **Expertenkommission**: grds. zulässig, die Position gänzlich zu streichen.
- **Expertenkommission** befürwortet gleichwohl mehrheitlich die **Beibehaltung des Abzugs**, fordert aber eine **Vereinfachung** (keine Differenzierung nach Abwesenheitszeiten, kein Abzug für Frühstück, Mittag-/Abendessen).

V. Ausgestaltung einer Rentenabzugsteuer

Vorschlag der Expertenkommission

- Quellensteuer auf jegliche Form von Altersrenten einschl. der Renten aus Versorgungswerken.
- Keine Übernahme der LSt-Klassen, sondern Anknüpfung an die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung des Vorjahres.
- Vergleichbar mit dem **ELStAM-Verfahren** soll die Finanzverwaltung (BZSt.) die **empfängerbezogenen Steuerzugsätze** digital zur Verfügung zu stellen.

Alternativoption: abgeltende Rentenabzugsteuer

- Weitere Ungleichbehandlung von Einkommen bewirkt **gleichheitsrechtliches Defizit**. Rentenbezieher mit hohem Einkommen würden begünstigt, solchen mit geringem Einkommen wäre eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) anzubieten.
- Die daraus folgenden Veranlagungen würden dann den Vereinfachungseffekt wieder deutlich verringern.

V. Einführung einer Rentenabzugsteuer

Vorschlag der Expertenkommission

- Das gesetzgeberische Konzept der nachgelagerten Besteuerung wird zugrunde gelegt.
- Ziel der Rentenabzugsteuer ist die Reduzierung der Anzahl der Steuererklärungen von Pensionären.
- Vermeidung von Einkommensillusionen und Nachzahlungsverpflichtungen bei Rentnern durch den sofortigen Abzug an der Quelle.

Steuerentrichtungspflichtige = Versorgungseinrichtungen

- Mitteilungspflicht (§ 93c AO i.V.m. § 22a EStG) wird zur Steuerentrichtungspflicht ausgebaut.
- Dem steht eine deutliche Bürokratieentlastung der Pensionäre und der Finanzbehörden (Veranlagungsstellen) gegenüber, die aufgrund der **Skaleneffekte des Quellensteuerabzugs** insg. zum Bürokratieabbau führen.

VI. Einführung einer erklärungslosen Amtsveranlagung

Vorschlag der Expertenkommission

- Weitgehende Angleichung des LSt-Abzugsverfahrens an das Ergebnis der ESt-Veranlagung, um die Veranlagungsfälle zu reduzieren (Kanon der Veranlagungsfälle des § 46 II EStG ist durch Systemveränderungen zu reduzieren).
- Ausbau der vorausgefüllten Steuererklärung hin zur **Amtsveranlagung bei Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären**. Dabei muss dem Stpfl. aber die Möglichkeit zu ergänzenden Angaben (nicht erfasste Einkünfte, Abzug von Erwerbsaufwendungen, existenzsichernde Aufwendungen) haben.
- **Ersatz des Steuerklassensystems durch die Anknüpfung an den Durchschnittssteuersatz des Vorjahres**, den die Finanzverwaltung anhand der vorliegenden Vorjahresdaten nach dem Vorbild der ELStAM bereitzustellen hat (= Angleichung zu ESt-Vorauszahlungsbescheiden bei Selbständigen).

VII. Ausblick

Expertenkommission hat sich nur mit einem **kleinen Teilausschnitt** befassen können. Folgende Bereiche erscheinen ebenfalls reformbedürftig zu sein:

- Durchforstung der **arbeitnehmerbezogenen Steuerbefreiungen** und **Abstimmung mit dem Umsatz- und Sozialversicherungsabgabenrecht**
- **Erfassung und Typisierung von Sachbezügen**
- **Erleichterungen des LSt-Abzugs für Arbeitgeber, Reduzierung des Dokumentationsaufwands, Verwirklichung des Once-Only-Prinzips, Einführung einer fristbehafteten Pflicht zur Erteilung von LSt-Anrufungsauskünften.**

Kontakt

RUB

Univ.-Prof. Dr. Roman Seer

Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Steuerrecht
steuerrecht@rub.de | www.kompetenzzentrum-steuerrecht.de
Institut für Steuerrecht u. Steuervollzug
Universitätsstr. 150

44801 Bochum, Germany
Phone: +49 234 32 28269
Fax: +49 234 32 14614

